

BGer 6B 88/2021 vom 31. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_88_2021

FR: TF 6B 88/2021 du 31 mars 2022

IT: TF 6B 88/2021 del 31 marzo 2022

Regeste

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater Abs. 3 StGB) | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

A.A._____ sel. wurde am 10. Juni 2020 vom Obergericht des Kantons Thurgau zweitinstanzlich der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 230.-- verurteilt. Die kantonalen Verfahrenskosten wurden A.A._____ sel. teilweise auferlegt. Zudem wurde ihm eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte in der Höhe von Fr. 2'200.-- zugesprochen. Mit Beschwerde in Strafsachen vom 21. Januar 2021 beantragte A.A._____ sel., er sei vom Vorwurf der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte freizusprechen. Die Kosten des kantonalen Verfahrens seien vollumfänglich dem Staat aufzuerlegen. Er sei für das kantonale Verfahren gemäss Kostennote seines Pflichtverteidigers zu entschädigen. Eventualiter sei das obergerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Schliesslich beantragte A.A._____ sel., er sei für die Aufwendungen im bundesgerichtlichen Verfahren angemessen zu entschädigen, einschliesslich der Kosten für die Beratung durch Prof. Dr. H._____. A.A._____ sel. ist am xx.xx.2021 verstorben. Mit Eingabe vom 8. März 2022 teilten seine Erben mit, dass sie das Beschwerdeverfahren fortsetzen wollen, sofern dies zulässig und möglich ist.

E. 1.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Erben im Strafpunkt zur Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens nicht legitimiert (Urteile 6B_211/2015 vom 19. Februar 2016 E. 2; 6B_1048/2014 vom 15. September 2015 E. 2; je mit Hinweisen). Somit kann vorliegend der Schuldspruch wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte nicht überprüft werden. Bezüglich des Antrags auf Neuverteilung der kantonalen Verfahrenskosten ist davon auszugehen, dass der Antrag einzig für den Fall der Gutheissung der Beschwerde gestellt wurde. Der Kostenspruch an sich wurde jedoch nicht angefochten. Dass die vorinstanzliche Kostenverlegung Bundesrecht verletzen oder inwiefern kantonales Recht willkürlich angewandt worden sein sollte, legte A.A._____ sel. in seiner Beschwerde ans Bundesgericht jedenfalls nicht dar. Aufgrund dessen kann auch nicht weiter auf die Frage der Kostenverteilung im kantonalen Verfahren eingegangen werden und die Beschwerde an das Bundesgericht ist mit dem Tod von A.A._____ sel. grundsätzlich gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist daher als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (vgl. Urteil 6B_108/2021 vom 25. August 2021 E. 3 mit Hinweisen).

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben. A.A._____ sel. beantragte, er sei für die Aufwendungen im bundesgerichtlichen Verfahren angemessen zu entschädigen, einschliesslich der Kosten für die Beratung durch Prof. Dr. H._____. Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). A.A._____ sel. liess sich im bundesgerichtlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten, weshalb kein Anspruch auf die beantragte Parteientschädigung bzw. Entschädigung für eine anwaltliche Beratung durch Prof. Dr. H._____ besteht. Auch wird weder die Notwendigkeit der Auslagen begündet noch sind besondere Umstände ersichtlich, die eine Entschädigung rechtfertigen würden, weshalb selbst für den Fall, dass eine summarische Prüfung eine Gutheissung der Beschwerde ergeben würde, kein Anspruch auf eine Entschädigung bestünde. Dem Antrag auf Erstattung der Kosten für die Beratung durch Prof. Dr. H._____ kann somit nicht entsprochen werden. Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Parteientschädigung auszurichten, da er im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Vernehmlassung aufgefordert wurde und ihm somit keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.